

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 50

Helmstedt, den 14.10.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

201.	Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans „Schapersberg“ 1. Änderung, Gemeinde Süpplingen, Samtgemeinde Nord-Elm	531
202.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2020	532
203.	Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Festlegung der Schulbezirke der in seiner Trägerschaft stehenden allgemein bildenden Schulen	535
204.	Bekanntmachung der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Velpke	541
205.	Bekanntmachung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Velpke	544
206.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	549
207.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Söllingen	550
208.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Ingeleben	551
209.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Twieflingen	552
210.	Bekanntmachung der Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) „Soltauquelle“	553
211.	Bekanntmachung der Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) „Rieseberg“	557
212.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Betriebsausschuss Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement -HRM-	565



GEMEINDE SÜPPLINGEN

201.

Öffentliche Bekanntmachung

des

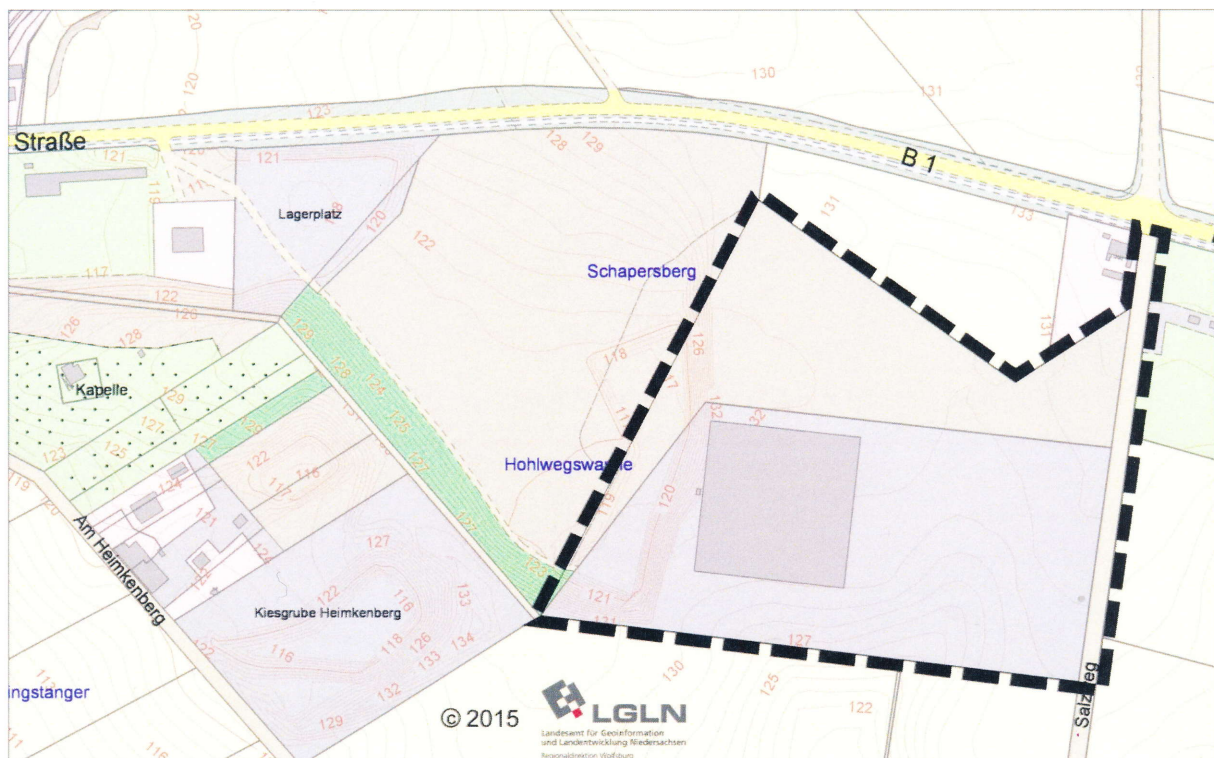
Süpplingen, den 07.10.2020

Bebauungsplans "Schapersberg" 1. Änderung Gemeinde Süpplingen, Samtgemeinde Nord-Elm

Der Rat der Gemeinde Süpplingen hat den o.a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 29.09.2020 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „**Schapersberg**“ 1. Änderung wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich kann aus dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan kann ab sofort mit der dazugehörenden Begründung im Dienstgebäude der **Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen, Raum 18** von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Zur Einsichtnahme muss telefonisch (05355/697-20) ein Termin vereinbart werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB – über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes – unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Süplingen geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Gemeindedirektor

gez. Lorenz

Matthias Lorenz

ABl.-Nr. 50 vom 14.10.2020

202.

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 10.09.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	21.504.300	0	3.668.200	17.836.100
ordentliche Aufwendungen	23.476.600	0	251.600	23.225.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.452.400	0	3.668.200	16.784.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.801.000	0	251.600	21.549.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.954.900	0	1.146.600	1.808.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.110.600	0	1.605.300	2.505.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.155.700	0	458.700	697.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	520.000	0	35.000	485.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	24.563.000	0	5.273.500	19.289.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	26.431.600	0	1.891.900	24.539.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.155.700 € um 458.700 € vermindert und damit auf 697.000 € neu festgesetzt.

§ 2 a

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb Betriebshof wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4 a

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb Betriebshof beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung werden nicht geändert.

Schöningen, den 11.09.2020

gez. Schneider
(Bürgermeister)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 NKomVG, 119 Abs. 4 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 07.10.2020 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/019 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 15.10.2020 bis 23.10.2020 (auch mittwochs) nach Terminvereinbarung im Rathaus-Altbau, Zimmer 22, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch unter 05352/512-160, per E-Mail an stadt@schoeningen.de sowie schriftlich möglich.

Schöningen, den 07.10.2020

gez. Schneider

(Schneider)
Bürgermeister

ABl.-Nr 50 vom 14.10.2020



LANDKREIS HELMSTEDT

203. Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Festlegung der Schulbezirke der in seiner Trägerschaft stehenden allgemein bildenden Schulen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. Nr. 27/2020, S. 244) i. V. m. § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. Nr. 25/2019, S. 430) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 23.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke für Hauptschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Eichendorffschule Eichendorffstraße 7 38364 Schöningen	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
2	Haupt- und Realschule Königslutter - Schulform Hauptschule - Wilhelm-Bode-Straße 1 38154 Königslutter am Elm	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

§ 2

Schulbezirke für Realschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Lademann-Realschule Wilhelmstraße 13 38350 Helmstedt	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
2	Realschule Schöningen Schützenbahn 26 38364 Schöningen	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
3	Haupt- und Realschule Königslutter - Schulform Realschule - Wilhelm-Bode-Straße 1 38154 Königslutter am Elm	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

§ 3

Schulbezirke für Oberschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirk)
1	2	3
1	Oberschule Lehre Rosinenweg 13 38165 Lehre	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
2	Carl-Friedrich-Gauß-Schule Bahnhofstraße 17 38458 Velpke	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

§ 4

Schulbezirke für Gymnasien

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Gymnasium Julianum Goethestraße 1a 38350 Helmstedt	• Stadt Helmstedt - Bad Helmstedt - Barmke - Emmerstedt - Kernstadt • Stadt Königsutter am Elm - Beienrode - Groß Steinum - Rhode - Rottorf - Schickelsheim - Schoderstedt - Uhry • Samtgemeinde Grasleben • Samtgemeinde Nord-Elm • Samtgemeinde Velpke • Gemeinde Bahrdorf • Gemeinde Groß Twülpstedt - Groß Sisbeck - Groß Twülpstedt - Klein Sisbeck - Klein Twülpstedt - Papenrode <u>Wahlweise:</u> • Samtgemeinde Velpke • Gemeinde Danndorf • Gemeinde Grathorst • Gemeinde Groß Twülpstedt - Rümmer - Volkmarsdorf • Gemeinde Velpke

2	Gymnasium am Bötschenberg Am Bötschenberg 11 38350 Helmstedt	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
3	Gymnasium Anna Sophianeum Elmstraße 21 38364 Schöningen	• Stadt Helmstedt - Büddenstedt - Hohnsleben - Offleben - Reinsdorf • Stadt Königslutter am Elm - Kernstadt - Klein Steimke - Lauingen - Lelm - Ochsendorf - Rieseberg - Sunstedt • Stadt Schöningen • Samtgemeinde Heeseberg <u>Wahlweise:</u> • Stadt Königslutter am Elm - Boimstorf - Bornum - Glentorf - Rotenkamp - Scheppau <u>Wahlweise</u> entsprechend einer Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel: • Samtgemeinde Elm-Asse • Gemeinde Dahlum • Gemeinde Kneitlingen • Gemeinde Uehrde • Gemeinde Vahlberg • Gemeinde Winnigstedt • Stadt Schöppenstedt
4	Gymnasien im Stadtgebiet Braunschweig	<u>Wahlweise</u> entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Braunschweig • Gemeinde Lehre - Essehof - Lehre - Wendhausen • Stadt Königslutter am Elm - Boimstorf - Bornum - Glentorf - Rotenkamp - Scheppau als Teil des gemeinsamen Schulbezirkes der Braunschweiger Gymnasien.

5	Gymnasien im Stadtgebiet Wolfsburg	<u>Wahlweise</u> entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg • Gemeinde Lehre - Beienrode - Essenrode - Flechtorf - Groß Brunsrode - Klein Brunsrode • Samtgemeinde Velpke • Gemeinde Danndorf • Gemeinde Grafhorst • Gemeinde Groß Twülpstedt - Rümmer - Volkmarsdorf • Gemeinde Velpke Es besteht keine direkte Zuordnung zu einem gemeinsamen Schulbezirk der Wolfsburger Gymnasien sondern lediglich ein Anwahlrecht. Eine Anwahl eines Wolfsburger Gymnasiums wird seitens der Stadt Wolfsburg nur unter Berücksichtigung der von der Stadt festgesetzten Kapazitätsgrenzen ermöglicht.
---	---	--

§ 5

Schulbezirke für Gesamtschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirk)
1	2	3
1	Giordano-Bruno- Gesamtschule Schulstraße 18 38350 Helmstedt	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
2	Integrierte Gesamtschulen im Stadtgebiet Wolfsburg	<u>Wahlweise</u> entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg • Gemeinde Lehre • Samtgemeinde Velpke • Gemeinde Danndorf • Gemeinde Grafhorst • Gemeinde Groß Twülpstedt - Rümmer - Volkmarsdorf • Gemeinde Velpke Es besteht keine direkte Zuordnung zu einem gemeinsamen Schulbezirk der Wolfsburger Gesamtschulen sondern lediglich ein Anwahlrecht. Eine Anwahl einer Integrierten Gesamtschule in Wolfsburg wird seitens der Stadt Wolfsburg nur unter Berücksichtigung der von der Stadt festgesetzten Kapazitätsgrenzen ermöglicht.

3	IGS Schöppenstedt Wallpforte 6 38170 Schöppenstedt	<u>Wahlweise</u> entsprechend einer Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel • Samtgemeinde Heeseberg Es besteht keine direkte Zuordnung zum Schulbezirk der IGS Schöppenstedt sondern lediglich ein Anwahlrecht.
---	---	---

§ 6

Schulbezirke für Förderschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1a	Wichernschule Förderschule Schwerpunkt Lernen und Sprache Langer Steinweg 6 38350 Helmstedt	<u>Förderschule Schwerpunkt Lernen:</u> <u>Bis einschließlich Klasse 9 (ohne Vorlaufklassen):</u> • Stadt Helmstedt • Stadt Schöningen • Samtgemeinde Grasleben • Samtgemeinde Heeseberg • Samtgemeinde Nord-Elm • Samtgemeinde Velpke <u>Klasse 10 (einschließlich Vorlaufklassen):</u> Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk <u>Förderschule Schwerpunkt Sprache:</u> Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
1b	Wichernschule - Außenstelle Königslutter - An der Stadtkirche 4 38154 Königslutter am Elm	<u>Förderschule Schwerpunkt Lernen:</u> <u>Bis einschließlich Klasse 9 (ohne Vorlaufklassen):</u> • Gemeinde Lehre • Stadt Königslutter am Elm
2	Rudolf-Diebel-Schule Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung Rieseberger Weg 13 38154 Königslutter am Elm	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

Helmstedt, den 23.09.2020

LANDKREIS HELMSTEDT

gez. Radeck

Landrat

ABl.-Nr. 50 vom 14.10.2020

204.

Bekanntmachung der

FEUERWEHR-AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER SAMTGEMEINDE VELPKE

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 12, 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz, NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, Seite 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 06.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindebrandmeister	202,00 €
Fahrtkostenpauschale Gemeindebrandmeister	40,00 €
1. stellv. Gemeindebrandmeister	101,00 €
Fahrtkostenpauschale 1. stellv. Gemeindebrandmeister	20,00 €
2. stellv. Gemeindebrandmeister	101,00 €
Fahrtkostenpauschale 2. stellv. Gemeindebrandmeister	20,00 €
Ortsbrandmeister Stützpunkt Velpke	86,00 €
stellv. Ortsbrandmeister Stützpunkt Velpke	43,00 €
Ortsbrandmeister Stützpunkte Bahrdorf und Groß Twülpstedt	79,00 €
stellv. Ortsbrandmeister Stützpunkte Bahrdorf und Groß Twülpstedt	39,00 €
Ortsbrandmeister Danndorf u. Grafhorst	73,00 €
stellv. Ortsbrandmeister Danndorf u. Grafhorst	36,00 €
Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren	69,00 €
stellv. Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren	34,00 €
Sicherheitsbeauftragter (Gemeindekommando)	44,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	44,00 €
1. stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	22,00 €
2. stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	22,00 €
Jugendfeuerwehrwarte in den Ortsfeuerwehren	22,00 €
Gefahrgutbeauftragter	20,00 €
Funkbeauftragter	20,00 €
Brandschutzerzieher	20,00 €
Sprecher der Musikzüge	15,00 €
Verwalter der Kleiderkammer Aktive	20,00 €
Verwalter der Kleiderkammer Jugendfeuerwehr	20,00 €
Schriftführer	20,00 €
Pressewart	20,00 €
Gemeindeausbildungsleiter	44,00 €
Kinderfeuerwehrwarte in den Ortsfeuerwehren	22,00 €

- (2) Funktionsträger oder stellv. Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten lediglich zu dem für die 1. Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (4) Nimmt im Falle des Absatzes 3 der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung, bei der eine nach Absatz 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung anzurechnen ist.

§ 2

Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für jeden angefangenen Kalendermonat gewährt und wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 3

- (1) Die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiterinnen/Arbeiter, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, gegenüber Ihren Arbeitgebern und die Erstattungsansprüche der privaten Arbeitgeber ergeben sich aus dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz.
- (2) Den selbständig Tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entstandene Verdienstaufschlag (einschließlich der erforderlichen Ruhezeiten) bis zu einer Höhe von 35,00 € je Stunde und 280,00 € je Tag erstattet, sofern der Verdienstaufschlag glaubhaft nachgewiesen wird.
- (3) Aufwendungen für die Betreuung von Kindern im Sinne von § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes sind bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 Euro je Stunde und 30,00 Euro je Tag erstattungsfähig.

§ 4

Die in § 3 Abs. 1 genannten Personen haben außerdem bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes einen Anspruch auf Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 5

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der aufgrund dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher und männlicher Sprachform.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger sowie der übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke vom 01. Juli 1982 in der Fassung der 10. Änderungssatzung außer Kraft.

Velpke, den 06.10.2020

SAMTGEMEINDE VELPKE

(L.S.)

gez. Rüdiger Fricke
Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 50 vom 14.10.2020

205.

Bekanntmachung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Velpke

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), in Verbindung mit den §§ 10, 58 Absatz 1 Nummer 5 und § 98 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 06.10.2020 für das Gebiet der Samtgemeinde Velpke folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	1
§ 3 Benutzungsbeschränkungen.....	2
§ 4 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen.....	2
§ 5 Plakatieren	2
§ 6 Ruhestörender Lärm	3
§ 7 Offene Feuerstellen.....	3
§ 8 Tierhaltung	4
§ 9 Hausnummern.....	4
§ 10 Ausnahmen	4
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Velpke.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes (§ 2 Nds. Straßengesetz).
- (2) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind neben den Straßen nach Absatz 1 alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grundstücksflächen, auch wenn sie in Grünanlagen liegen und ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und wegerechtliche Widmung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die für die Öffentlichkeit freigegebenen
 - a) Friedhöfe und Gedenkplätze,
 - b) Gärten,
 - c) Grillplätze,
 - d) Park-, Grün- und Wasserflächen,
 - e) Schulhöfe,
 - f) Kinderspielplätze sowie
 - g) Sport-, Bolzplätze und Fun-Court-Anlagen.

§ 3 Benutzungsbeschränkungen

- (1) Jeder hat sich auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet
 - a) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
 - b) in den Grünanlagen Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger abzustellen oder zu reparieren,
 - c) Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger außerhalb behördlich zugelassener Waschplätze zu waschen,
 - d) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen auf öffentlichen Straßen oder Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

§ 4 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) Grundstückseigentümer/-innen sind verpflichtet, die auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sowie Straßen überhängenden Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern o. ä. über Geh- oder Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkstreifen und -plätzen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.
- (2) Straßenverkehrsschilder, Hydrantenschilder, amtliche Hinweisschilder, Fernmelde- und Löschanlagen, sonstige Einrichtungen und Zeichen sowie Straßenbeleuchtungen dürfen nicht verdeckt, beklebt oder durch Anpflanzungen, Zäune sowie andere Einrichtungen in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.
- (3) ¹An öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht angebracht werden. ²Ausgenommen sind Einzäunungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (4) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sofort zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

§ 5 Plakatieren

- (1) ¹Das unbefugte Plakatieren außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen, das Bekleben, Bemalen, Beschmieren von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Abfall- und Wertstoffbehältern, Fahrgastwartehallen, Blumenkästen oder Spielgeräten, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen ist verboten. ²Die Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung bleiben unberührt.
- (2) Wer entgegen dieses Verbots plakatiert oder Plakatanschläge veranlasst ist verpflichtet, diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhezeiten sind:
- a) Sonn- und Feiertage, ganztägig (Sonntags- und Feiertagsruhe),
 - b) an Werktagen die Zeiten von
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe),
22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) Während der Ruhezeiten nach Absatz 1 sind verboten:
- a) Tätigkeiten, die die Ruhe der Allgemeinheit stören,
 - b) der Betrieb von hand- bzw. motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen),
 - c) der Betrieb von sonstigen hand- bzw. motorbetriebenen Gartengeräten,
 - d) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen o. ä. Gegenständen - auch auf offenen Balkonen oder bei geöffneten Fenstern/Türen,
 - e) der Betrieb von Rundfunkempfängern, Fernseh- und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten aller Art in einer Lautstärke, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes stören und
 - f) das Einwerfen von Abfällen in die öffentlich aufgestellten Wertstoffbehälter (z. B. Altglascontainer, Altkleidercontainer).
- (3) Geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher sowie forst- und landwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und -geräten) fallen nicht unter das Verbot des Absatz 2.
- (4) Andere besondere Bestimmungen, wie z. B. der § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), bleiben unberührt.

§ 7 Offene Feuerstellen

- (1) ¹Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten von offenen Feuerstellen, wie Lagerfeuer oder Brauchumsfeuer, ist grundsätzlich verboten. ²Anderweitige Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Das Abbrennen von Feuern in handelsüblichen Feuerkörben oder Feuerschalen bis zu einem Durchmesser von 1 m ist auf privaten Flächen erlaubt. ²Hierbei darf ausschließlich nur trockenes, geeignetes und unbehandeltes Feuerholz (keine Gartenabfälle o. ä.) verwendet werden.
- (3) ¹Für das Abbrennen von Brauchumsfeuern/Lagerfeuern kann die Samtgemeinde Velpke Ausnahmen zulassen. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung gem. § 10 dieser Verordnung und sind mindestens 14 Tage vor dem Ereignis zu beantragen.
- (4) Folgende Regelungen sind zu beachten:
- a) jede offene Feuerstelle, auch in Feuerkörben/Feuerschalen, ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen,
 - b) das Abbrennen von Feuern in Feuerkörben/Feuerschalen muss auf einem standsicheren und schwer entflammbaren Untergrund erfolgen,

- c) bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen,
- d) grundsätzlich sind geeignete Löschmittel griffbereit zu halten und
- e) Brandbeschleuniger dürfen nicht verwendet werden.

§ 8 Tierhaltung

- (1) ¹Tierhalter oder die mit der Führung, Aufsicht und Pflege beauftragten Personen haben Haus- und Nutztiere so zu halten, dass die Anwohner nicht durch Bellen, Heulen o. ä. Geräusche unzumutbar belästigt oder gestört werden. ²Verunreinigungen, insbesondere durch Kot, sind sofort zu beseitigen. ³Die Wegreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.
- (2) Hundehalter oder die mit der Führung, Aufsicht und Pflege beauftragten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde
 - a) nicht unbeaufsichtigt auf Straßen und Anlagen umherlaufen,
 - b) keine Personen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen,
 - c) ¹Straßen oder Anlagen nicht beschädigen oder durch Kot verunreinigen. ²Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung, Aufsicht oder Pflege beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. ³Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.
- (4) ¹Kinderspielplätze sowie andere zum Spielen und Liegen ausgewiesenen Flächen in öffentlichen Anlagen dürfen mit Hunden nicht betreten werden. ²Ausgenommen sind Blindenhunde.

§ 9 Hausnummern

- (1) ¹Der Hauseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die zugeteilte Hausnummer von der Fahrbahnmitte der Straße her gut erkennbar anzubringen und sie in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. ²Liegt das Hauptgebäude mehr als 6 m hinter der Straßengrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist am Eingang der Einfriedung eine Hausnummer anzubringen.
- (2) ¹Die Hausnummer hat der Hauseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen. ²Das Gleiche gilt auch für eine notwendig werdende von der Samtgemeinde Velpke festzusetzende Neunummerierung.
- (3) ¹Wird eine andere Hausnummer zugeteilt, ist das alte Hausnummernschild für eine Dauer von einem halben Jahr neben dem neuen Schild zu belassen. ²Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass die Ziffer lesbar bleibt.

§ 10 Ausnahmen

¹Die Samtgemeinde kann von den Geboten und Verboten der §§ 3 - 9 dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. ²Sie bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung. ³Die Ausnahme ersetzt nicht sonstige erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Absatz 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz handelt,
- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 - 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - b) wer keine Ausnahme nach § 10 dieser Verordnung besitzt oder gegen die Auflagen der Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbe-hördengesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und tritt spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Velpke vom 18.09.2007 außer Kraft.

Velpke, den 06.10.2020

SAMTGEMEINDE VELPKE

(L.S.)

gez. Rüdiger Fricke
Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 50 vom 14.10.2020

206.

**Bekanntmachung der
3. SATZUNG
zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 06.10.2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

ARTIKEL I

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Velpke vom 06.03.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 14.03.2012, Nr. 8, lfd. Nr. 30) in der Fassung der 2. Änderung vom 07.08.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 15.08.2018, Nr. 34, lfd. Nr. 131) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

1. Erschließungsbestätigung für Bauvorhaben gem. § 69 a Nds. Bauordnung (NBauO)
2. Auslegung von Bebauungsplänen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
3. Aufgaben der Wirtschaftsförderung
4. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Kindertagesstätten
5. Betrieb des Bauhofes

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Velpke, den 06.10.2020

(L.S.)

**gez. Fricke
Samtgemeindebürgermeister**

ABl.-Nr. 50 vom 14.10.2020

**207. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses
über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Söllingen**

I.

Der Rat der Gemeinde Söllingen hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2012 wird gem. § 129 Absatz 1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis (Überschuss in Höhe von 281.333,05 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG erteilt der Gemeinderat der Bürgermeisterin für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2012, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 15.10.2020 bis 23.10.2020 in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, Zimmer 7 zu den folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 05354/990120 gebeten.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Söllingen, den 29.09.2020

Die Bürgermeisterin

gez. Spindler (L. S.)

(Spindler)

ABl.-Nr. 50 vom 14.10.2020

**208. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses
über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Ingeleben**

I.

Der Rat der Gemeinde Söllingen hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2012 wird gem. § 129 Absatz 1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis Fehlbetrag in Höhe von 61.437,99 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG erteilt der Gemeinderat der Bürgermeisterin für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2012, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 15.10.2020 bis 23.10.2020 in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, Zimmer 7 zu den folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (auch mittwochs)

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 05354/990120 gebeten.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Söllingen, den 29.09.2020

Die Bürgermeisterin

gez. Spindler (L. S.)

(Spindler)

ABl.-Nr. 50 vom 14.10.2020

**209. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses
über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Twieflingen**

I.

Der Rat der Gemeinde Söllingen hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2012 wird gem. § 129 Absatz 1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis Fehlbetrag in Höhe von 86.494,58 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG erteilt der Gemeinderat der Bürgermeisterin für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2012, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 15.10.2020 bis 23.10.2020 in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, Zimmer 7 zu den folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (auch mittwochs)

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 05354/990120 gebeten.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Söllingen, den 29.09.2020

Die Bürgermeisterin

gez. Spindler (L. S.)

(Spindler)

ABl.-Nr. 50 vom 14.10.2020

**210. Bekanntmachung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Soltauquelle“
im Gebiet der Gemeinde Gevensleben,
Landkreis Helmstedt
vom 23.09.2020**

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Soltauquelle“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Helmstedt. Es befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Gevensleben und liegt einen Kilometer westlich des Ortsrandes von Watenstedt, zwischen der L 623 im Norden und der aufgegebenen Eisenbahnstrecke im Süden, in der Flurlage „Am Salzbrunnen“.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten „Übersichtskarte zum NSG Soltauquelle“ im Maßstab 1: 40.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.

Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen „Detailkarte zum NSG Soltauquelle“ im Maßstab 1: 2.000 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Beide Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Die Verordnung kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Helmstedt – Untere Naturschutzbehörde – sowie bei der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG dient zusammen mit den NSG-Verordnungen „Salzwiese Seckertrift“, „Hahntal und Höckels“, „Heeseberg“ und der Landschaftsschutzgebiets (LSG)-Verordnung „Hügellandschaft Heeseberg“ im Landkreis Helmstedt sowie der NSG-Verordnung „Salzwiese Barnstorf“ und der LSG-Verordnung „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“ im Landkreis Wolfenbüttel der vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 111 „Heeseberg-Gebiet“ (DE 3830-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch

Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 1,33 ha.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Der Schutzgegenstand dieser Verordnung umfasst den typisch ausgeprägten Quelltopf der natürlich entstandenen Solquelle, einschließlich der Rand- und Vernässungsbereiche, sowie den angrenzenden Fließgewässerabschnitt der Soltau.

Die Solquelle verdankt innerhalb der Asse-Heeseberg-Achse ihre Entstehung einer Störung im Untergrund, die Unteren Buntsandstein gegen Muschelkalk verwirft. Die Solquelle wird von Zechsteinsalz gespeist, das in geringer Tiefe ansteht.

Das Schutzgebiet befindet sich im stärker kontinental geprägten Teil der naturräumlichen Region der Börden des ostbraunschweigischen Hügellandes.

- (2) Schutzzweck für das NSG ist, bzw. Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind, der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung

1. der Quelle,
2. des europäisch bedeutsamen, prioritären FFH-Lebensraumtyps 1340* „Salzwiesen im Binnenland“ in einem günstigen Erhaltungszustand mit intaktem Wasserhaushalt und gut ausgeprägter Salzvegetation mit charakteristischen Arten in stabilen Populationen, wie bspw. Gewöhnlicher Salzschwaden (*Puccinellia distans*), Strand-Milchkraut (*Glaux maritima*), Gewöhnlicher Queller (*Salicornia europaea*) und Salzschuppenmiere (*Spergularia marina*),
3. als Lebensraum wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
4. naturnaher, salzreicher Bäche (Quellabfluss, angrenzender Gewässerabschnitt der Soltau),
5. Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte am Rande der Solquelle und der Soltau,
6. von naturnahen Landschaftselementen wie Hecken, Einzelbäumen und sonstigen Gehölzbeständen,
7. als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde und aufgrund der Seltenheit und besonderen Eigenart.

**§ 3
Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus bleiben die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG unberührt.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Insbesondere werden gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG folgende Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädi-

gen oder verändern, oder die zu einer nachhaltigen Störung führen können:

1. die Veränderung von Grund- und Stauwasserhorizonten, insbesondere deren Absenkung,
 2. jegliche Veränderung des Bodenreliefs durch Bodenab- oder -auftrag ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
 3. der Ausbau und die Neuanlage von Wegen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. jegliche Einbringung oder Ablagerung von Stoffen aller Art,
 5. jegliches Befahren und Abstellen mit bzw. von Fahrzeugen aller Art,
 6. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen,
 7. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 8. wild lebenden Tieren nachzustellen, diese zu stören oder zu beeinträchtigen, sowie deren Brut-, Rast und Ruhestätten aufzusuchen,
 9. Pflanzen jeglicher Art zu pflücken, abzuschneiden, diese auszugraben, oder Teile von diesen zu sammeln,
 10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 11. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen,
 12. Hunde unangeleint und abseits der öffentlichen Wege laufen zu lassen,
 13. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (4) Weitergehende Vorschriften zum Erhalt von gesetzlich geschützten Biotopen und zum besonderen Artenschutz bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, unter Beachtung des § 3 Abs. 3 Nr. 1-4,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 3. fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Gehölzen, durch die das charakteristische Aussehen von Gehölzen nicht wesentlich verändert wird und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird,

4. die Bekämpfung, Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. die Errichtung oder Verlegung von Versorgungsanlagen jeglicher Art nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasser- und Naturschutzrechts unter besonderer Beachtung des § 3 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 einschließlich der regelmäßigen Mahd der Gewässerrandstreifen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, ohne Ablagerung von Unterhaltungsaushub am nördlichen Ufer der Soltau.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
1. unter besonderer Beachtung des § 3 Abs. 3 Nr. 5,
 2. ohne das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen mit Betonfundamenten.
- (4) Freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art nach den Regeln der guten fachlichen Praxis im Bereich des Gewässerrandstreifens südlich des Bachlaufs der Soltau.
- (5) Rechtmäßig erteilte, bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Zustimmungsvorbehalte

Die Zustimmung für Maßnahmen, die der Zustimmung bedürfen, kann auf Antrag erteilt werden, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie kann gem. § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Aufgrund des § 65 Absatz 1, Satz 1 BNatSchG haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor Durchführung von Maßnahmen sind die Berechtigten gemäß § 65 Absatz 2 in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
- (3) Die nötigen Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können, soweit erforderlich, in einem eigens für das Schutzgebiet aufgestellten oder in einen anderen Entwicklungsplan integrierten Bewirtschaftungsplan einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde festgelegt werden, die einerseits den ökologischen Erfordernissen dem in dieser Verordnung genanntem natürlichen Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie entsprechen, sowie im Einklang mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen stehen.

§ 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (2) Die in § 8 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 9 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. von der Naturschutzbehörde veranlasste Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die gegen die Regelungen dieser Naturschutzgebietsverordnung verstoßen und das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

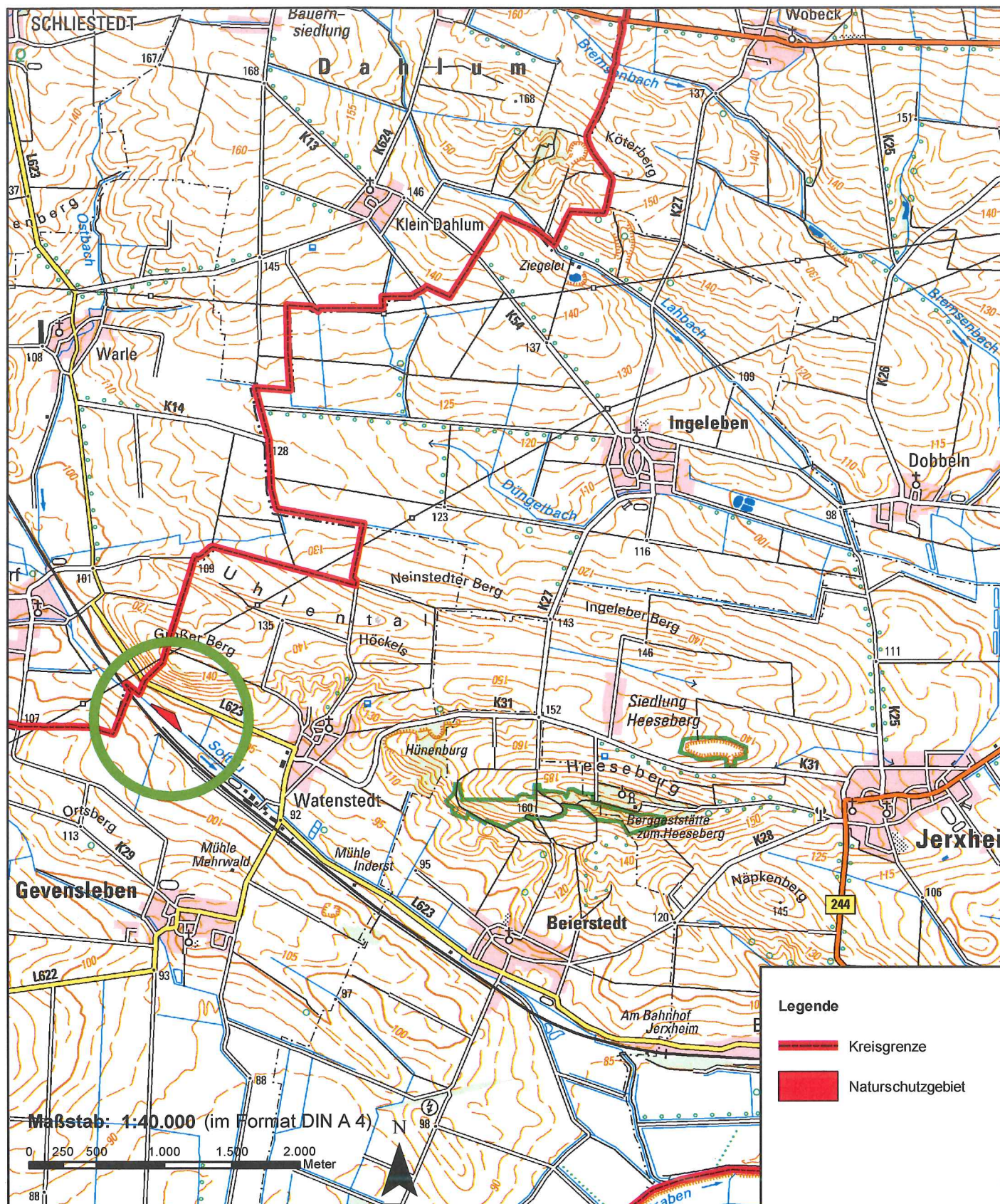
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Verbands Großraum Braunschweig über das Naturdenkmal „Soltauquelle“ vom 09. Februar 1978 (*Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 01. April 1978, S. 46*) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat
Helmstedt, den 07.10.2020

D.S. gez. Radeck



Naturschutzgebiet Soltauquelle



Übersichtskarte

(Anlage A zur Verordnung über das NSG)

Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -



Helmstedt, den 07.10.2020
Der Landrat

(Radeck)



Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 / 121 - 2530
Fax.: 05351 / 121 - 2608
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

ABl.-Nr. 50 vom 14.10.2020

**211. Bekanntmachung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Rieseberg"
im Stadtgebiet von Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom 23.09.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S.440) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 2 zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S.88), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Rieseberg“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Helmstedt und befindet sich im Stadtgebiet von Königslutter. Es liegt zwischen den Ortschaften Scheppau, Rieseberg und Lauingen.

Der Schutzgegenstand dieser Verordnung umfasst die 162 m hohe Erhebung des gesamten Rieseberges. Der "Rieseberg" befindet sich im ostbraunschweigischen Hügelland, dem stärker kontinental geprägten Teil der naturräumlichen Region der Börden. Er befindet sich hier in der lößfreien Teilregion des Dorm-Riesebergs-Hügellandes.

Erdgeschichtlich hat sich der Rieseberg durch den Aufstieg eines Salzstocks als Salz-Sattel-Struktur herausgebildet. Mit diesem Ereignis haben sich auf relativ engem Raum unterschiedliche Gesteine des Erdmittelalters aufgewölbt, insbesondere Kalk- und Mergelgesteine, sowie Sand- und Tonsteine. Im Kammbereich sind durch Einbrüche im Muschelkalk Dolinen entstanden. Am Nordosthang kommen mit Sandsteinen die ältesten Gesteine des Riesebergs vor. Am Ost- und Südhang tragen Geschiebelehmdecken zur geologischen Vielfalt des Areals bei. An der Nord-, Südwest- und Westseite des Riesebergs haben sich Quellhorizonte an der Grenze der Muschelkalkschichten zum überlagernden Tongestein gebildet, aus denen viele, z. T. temporäre Quellen zutage treten.

Die außerordentliche biologische Vielfalt des Riesebergs ist in ihrer Ganzheit Schutzgegenstand. Sie hat ihre Wurzeln in der besonderen geologischen Vielfalt einschließlich der resultierenden Bodenbildungen und der standörtlichen Vielfalt. Schutzgegenstand sind die unterschiedlichen Ausprägungen der auf den Kalkböden des zentralen Riesebergs dominierenden Waldgesellschaften, der Kalkmagerrasen in Waldrand- und Hanglagen auf flachgründigen, trockenwarmen Kalkböden, sowie die Lebensgemeinschaften der nährstoffarmen Sandböden an Teilen der Südostflanke

im Bereich der Binnendünen. Der überwiegende Teil des Waldgebietes bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.

Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, sowie die Lage und der Umfang der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich aus der Beikarte (**Anlage C**) zur Verordnung im Maßstab 1:5.000.

Die Anlagen A bis C sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt und bei der Stadt Königslutter am Elm unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 104 „Rieseberg“ (DE 3730-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 196 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung
 - a) der Waldbestände mit natürlicher Waldentwicklung,
 - b) naturnaher Waldbestände mit natürlicher Artenzusammensetzung, Schichtung und Struktur sowie einem hohen Alt- und Totholzanteil im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung,
 - c) naturnaher Waldbereiche mit Eichen-Hainbuchenwäldern sowie mit Waldmeister-Buchenwäldern,
 - d) und Pflege des naturnahen Kalk-Magerrasen

- mit natürlicher Artenzusammensetzung,
 - e) von naturnahen Bachläufen, Quellbereichen und Stillgewässern, auch wenn sie nur zeitweise Wasser führen,
 - f) des an das Waldgebiet angrenzenden extensiv genutzten Grünlandes mit z. T. sehr seltenen Tier- und Pflanzenarten,
 - g) der Hecken und Bäume außerhalb des Waldes,
 - 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in standortheimische Waldbestände, sowie die Sicherung vorhandener Laubwälder gegen die Umwandlung in Nadelholzbestände,
 - 3. den Schutz und die Förderung
 - a) der Frauenschuh-Standorte und die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung stabiler Bestände,
 - b) mehrerer gefährdeter Pflanzenarten an ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze als besonderen wissenschaftlichen Wert,
 - c) der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Waldfledermausarten wie Bechstein-, Mopsfledermaus und Großes Mausohr, der Wildkatze und der Waldvogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 - 4. der Schutz und die Erhaltung der Steinbrüche,
 - 5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Rieseberg“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
6210* - „Kalktrockenrasen und seine Verbuschungsstadien“ als arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien sowie mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Spitzorchis (*Anacamptis pyramidalis*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Schlitzblättriger Hain-Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemophyllus*), Filz-Segge (*Carex tomentosa*), Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Gewöhnliches Zittergras (*Briza media*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*) und Dornige Hauhechel (*Ononis spinosa*) kommen in stabilen Populationen vor.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 9130 - „Waldmeister-Buchenwald“ als naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestand auf mehr

oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden diese Bestände als Naturwald der natürlichen Entwicklung überlassen. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere lebensraumtypische Misch- und Nebenbaumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen- Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Stiel-Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Eine Strauchschicht ist meist – abgesehen vom Jungwuchs der Bäume – kaum ausgeprägt. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. lebensraumtypischer Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die lebensraumtypischen Tierarten, wie Großes Mausohr, und Pflanzenarten, wie Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*) und Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), der mesophilen Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

- b) 9170 - „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ als naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichen- und Hainbuchen-Mischwald auf mäßig basenreichen bis kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Dieser umfasst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden diese Bestände als Naturwald der natürlichen Entwicklung überlassen. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feld-Ahorn und Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die charakteristischen Tierarten, wie verschiedene Waldfledermausarten, und Pflanzenarten, wie Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Purpur Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Gewöhnlicher Seidelbast (*Daphne mezereum*), Leberblümchen (*Anemone hepatica*) und Wunder-Veilchen (*Viola mirabilis*), kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*):
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer langfristig überlebensfähigen Population mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitats der Umgebung durch

- die Erhaltung und Schaffung halblichter Standorte mit vorhandener, aber geringer Beschattung, durch Gehölze und mit lückiger, nicht zu hochwüchsiger Begleitvegetation in der Krautschicht, vor allem in lichten Wäldern beziehungsweise auf Kalkmagerrasenfächen,
- Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode und Schaffung von Ansammlungsmöglichkeiten.

b) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines geeigneten Jagdlebensraums sowie von geeigneten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in Baumhöhlen durch

- Die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung strukturreicher Laubwaldbestände mit zum Teil unterwuchsfreien und -armen, einschichtigen Bereichen (Buchenhallenwälder) als Jagdlebensräume in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und kontinuierlich ausreichendem Umfang von Höhlenbäumen sowie Altholz und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.
- Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Altbaumbestand und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmer Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik,
- Erhalt und Förderung extensiver zeitweise kurzrasiger Wiesen, Mähwiesen und Weiden als Jagdlebensräume.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. stauden- und strauchreiche Waldinnenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
2. Fließ- und Stillgewässer zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
3. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
4. Fledermausquartiere zu stören, zu verändern oder zu beseitigen,
5. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
7. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. Hunde frei laufen zu lassen,
10. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
11. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
12. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
13. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
14. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen,
15. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
16. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

(2) Das NSG darf außerhalb von gekennzeichneten Wegen nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Reiten ist außerhalb gekennzeichneter Fahrwege oder der für Reiter gekennzeichneten Sonderwege verboten. Die Ausweisung besonders gekennzeichneten Reitwege bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(3) § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verböten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden

- sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde; Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten bedürfen keiner Zustimmung der Naturschutzbehörde; Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten, sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt bedürfen der vorherigen Anzeige,
- 3. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 - 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung in der vorhandenen Breite, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt. Die Einbringung oder Verwendung von mineralischen Sekundärstoffen für die Wegeunterhaltung oder den Wegebau bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,
 - 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie
- 1. ohne Umwandlung in Acker,
 - 2. ohne Düngung,
 - 3. ohne Grünlanderneuerung,
 - 4. ohne Änderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
- 5. ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - 6. ohne flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Der punktuelle Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - 7. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfangs an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt,
- A.)** sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben
- 1. die Holzentnahme in standortheimischen Laubwaldbeständen nur einzelstammweise, oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird bzw. die Holzentnahme in standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen auf größeren Flächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird,
 - 2. ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Reinbestände aus nicht standortgerechten Arten,
 - 3. ohne den Umbau von Laubwaldbeständen in Nadelwaldbestände,
 - 4. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten, wie bspw. Spätblühende Traubenkirsche,
 - 5. ohne Horstbäume, solange Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
 - 6. ohne Höhlenbäume, mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren, zu fällen.
- B.)** sowie nach folgenden, sich aus dem Sicherungserlass ergebenden Mindestvorgaben
- I.** auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130 und 9170 zuzuordnen sind, soweit
- 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die

- Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plötzliche Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material, wie Kalkschotter, pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen,
 10. ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. Entwässerungsmaßnahmen der Lebensraumtypenfläche 9170 nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- II.** auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz
- bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
2. bei künstlicher Verjüngung
- a) auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9170 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - b) auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
- III.** auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9130 und 9170, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- IV.** auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche

der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

C.) sowie nach folgenden, sich aus Ziff. 1.9 des Sicherungserlasses ergebenden, mindestens notwendigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, für die die Anlage des Erlasses keine Vorgaben enthält, soweit

1. zum Schutz der prioritären Art des Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*) ein Auflichten im Wald zur Erhöhung des Lichteinfalls erfolgt (in einem für den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der bestehenden Population notwendigem Umfang).

D.) Die Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Anlage B: Maßgebliche Detailkarte zur Verordnung über das NSG).

E.) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von landschaftsangepassten, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Errichtung anzuzeigen.
2. Die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschsen bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(7) In den Fällen der Absätzen 2 bis 6 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der für das NSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen sowie Zustimmungersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen der Schriftform. Das Anschreiben an die Naturschutzbehörde kann formlos erfolgen.

(8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

(10) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und / oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Riesenberg“ (Amtsbl. f. d. RegBez. Brg Nr. 27 vom 15.11.1983, S. 285) außer Kraft.
- (3) Das LSG „Mittlere Schunter“ (Amtsbl. f. d. RegBez. Brg. vom 01.08.1977, S. 127) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

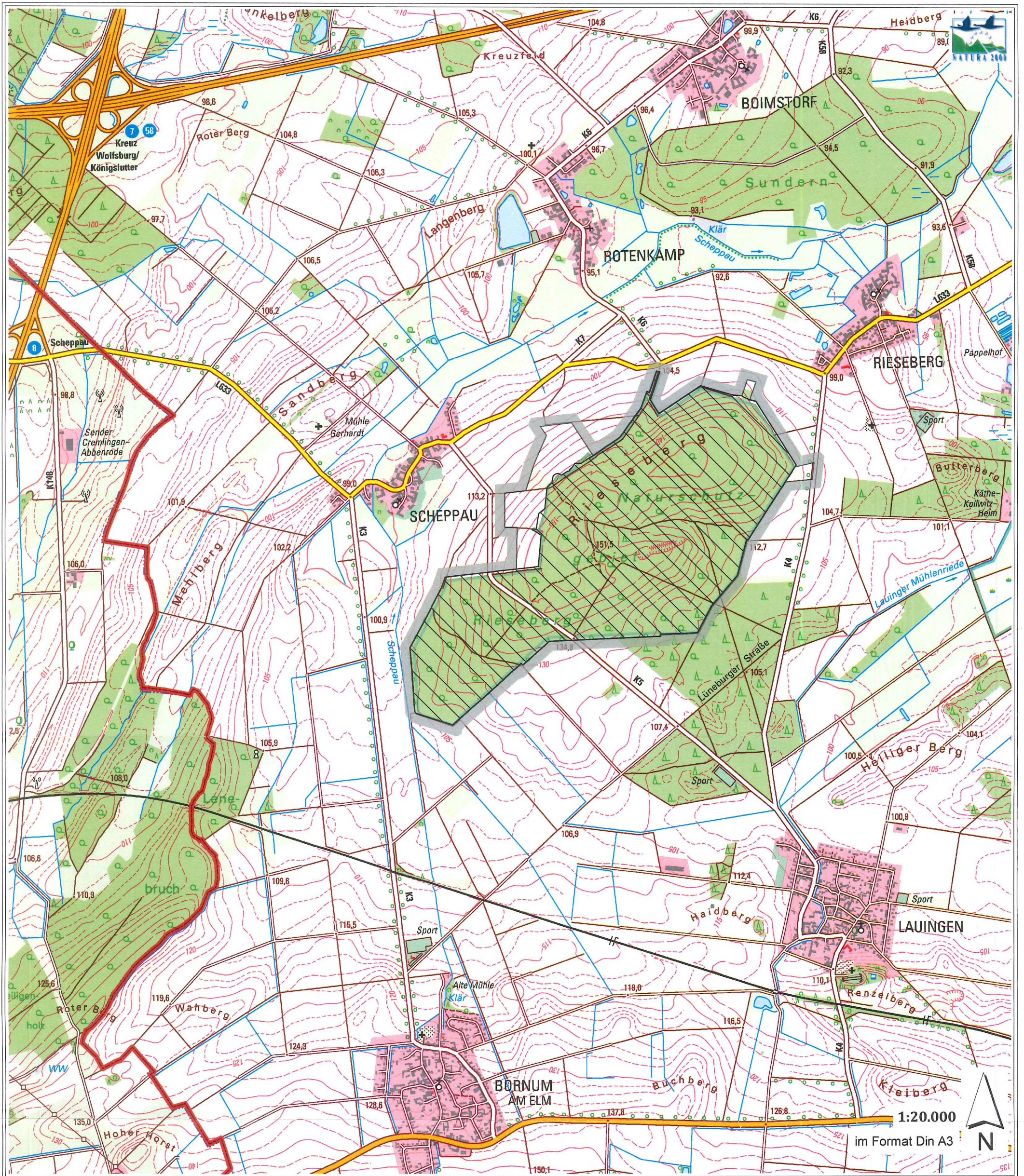
Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat

Helmstedt, den 07.10.2020

D.S. *gez. Radeck*

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht



Naturschutzgebiet "Rieseberg"

(Anlage A: Übersichtskarte zur Verordnung über das NSG)

Legende

- Kreisgrenze
- Naturschutzgebietsgrenze
- FFH-Gebiet

Helmstedt, den 7.10.2020
Der Landrat



Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -
Südertor 6
38350 Helmstedt
naturschutzbehoerde@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

ABl.-Nr. 50 vom 14.10.2020

212. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt

hier: Betriebsausschuss Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement - HRM -;

Am Dienstag, dem 27.10.2020, findet um 16.00 Uhr, im Helmstedter Regionalmanagement - HRM -, Poststraße 3, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement - HRM - statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 10. öffentlichen Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement vom 14.07.2020
5. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
8. Anträge von Kreistagsabgeordneten
9. Beschluss über den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement - HRM
10. Haushaltsplan des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement - HRM - für das Haushaltsjahr 2021, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024
11. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
12. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 08.10.2020

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 50 vom 14.10.2020

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck